

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20082064

Stadtamt 50 01 (21 77)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...)

Anfrage der Fraktion Soziale Liste im Rat zur Ratssitzung vom 25.06.2008 (Vorlage Nr. 20081659)

Bezeichnung der Vorlage

Wegfall der Empfangsbestätigungen durch die ARGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	11.09.2008	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Die Fraktion Soziale Liste im Rat hat zur Ratssitzung am 25.06.2008 folgende Anfrage gestellt:

Von ALG II-Beziehern sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass seit einiger Zeit die Abgabe von Schriftstücken, Anträgen und Unterlagen bei der ARGE nicht mehr schriftlich bestätigt wird.

Die Weigerung der ARGE, Empfangsbestätigungen auszustellen, verunsichert zahlreiche ALG II-Bezieher. Befürchtet wird, dass bei Verlust der Unterlagen durch die ARGE erhebliche rechtliche Nachteile auf ALG II-Bezieher zukommen, weil sie nicht beweisen können, die Unterlagen dort ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht zu haben.

Wir fragen an:

1. Ist der Verwaltung diese Verfahrensweise und die Gründe hierfür gekannt?
2. Sieht die Verwaltung sich in der Lage, auf die ARGE in dem Sinne einzuwirken, dass die Abgabe von Unterlagen, Anträgen und sonstigen Schriftstücken wieder schriftlich bestätigt wird?

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20082064

Stadtamt 50 01 (21 77)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Zu Frage 1.

In den Sitzungen der Trägerversammlung der ARGE Bochum vom 06.12.2007 und 24.01.2008 wurde das Thema der nicht mehr durchgeführten Ausstellung von Bescheinigungen über die Abgabe von Anträgen oder die Einreichung von Unterlagen zwischen den beiden Trägern und der ARGE besprochen.

Die ARGE berichtete, dass die Wünsche nach der Ausstellung von Bescheinigungen überhand genommen und mittlerweile Dimensionen angenommen hatten, die ein tatsächliches Hindernis für eine zügige Sachbearbeitung darstellten. Der Verlust von Unterlagen dagegen stelle eine absolute Ausnahme dar, der auch in der Regel ohne negative Folgen für die Leistungsbeziehenden bleibe.

Kundinnen und Kunden der ARGE, die dies wünschten, könnten außerdem ihre abzugebenden Unterlagen auf einem dafür zur Verfügung gestellten Kopierer kostenlos vervielfältigen.

Bei der ARGE sei es aufgrund der Änderung der bisherigen Praxis bisher zu keinen Beschwerden gekommen; lediglich in zwei Fällen seien entsprechende Nachfragen beim Kundenreaktionsmanagement gestellt worden, diese wären jedoch nicht mit Beschwerden verbunden gewesen.

Die ARGE wird regelmäßig den möglichen Eingang diesbezüglicher Beschwerden prüfen und die Trägerversammlung dementsprechend informieren, so dass gegebenenfalls Modifizierungen der jetzigen Regelung vereinbart werden können.

Zu Frage 2.

Siehe hierzu die Beantwortung der Frage 1.